

**Satzung**  
**über die 1. Änderung**  
**der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 24.09.2009 für das**  
**Bürgerhaus der Ortsgemeinde Gevenich**

Der Gemeinderat Gevenich hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner Sitzung am 23.05.2024 die folgende 1. Änderung der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Gevenich beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1a) Festveranstaltungen für Ortsansässige Vereine, Gruppierungen, Firmen**
- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| - für den 1. Tag         | <b>220 EUR</b> |
| - für den 2. Tag         | <b>165 EUR</b> |
| - für jeden weiteren Tag | <b>110 EUR</b> |
- 1b) Kirmes pro Tag (sofern neben Kirmessonntag mindestens an einem weiteren Tag eine Veranstaltung stattfindet)** **100 EUR**

**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

Gevenich, den 31.05.2024

Ortsgemeinde Gevenich



Walter Brauns

Ortsbürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.